

**Siebte Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
vom 17. Dezember 2025**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW. S. 618), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1. wird wie folgt geändert:
  - a) In Tarifstelle 1.1.1 wird die Zahl „420,00“ durch die Zahl „480,00“ ersetzt.
  - b) In Tarifstelle 1.1.2 wird die Zahl „1.140,00“ durch die Zahl „1.260,00“ ersetzt.
  - c) In Tarifstelle 1.1.3 wird der Einschub „/ Baumgrabstätte“ gestrichen und die Zahl „930,00“ durch die Zahl „1.050,00“ ersetzt.
  - d) Nach Tarifstelle 1.1.3 wird folgende neue Tarifstelle 1.1.4 angefügt:  
„1.1.4 Urnenbaumgrabstätte 990,00 EUR“.
  - e) In Tarifstelle 1.2 wird die Zahl „2.430,00“ durch die Zahl „2.700,00“ ersetzt.
  - f) In Tarifstelle 1.3 wird die Zahl „2.790,00“ durch die Zahl „3.120,00“ ersetzt.
  - g) In Tarifstelle 1.4 wird die Zahl „2.100,00“ durch die Zahl „2.370,00“ ersetzt.
  - h) In Tarifstelle 1.5 wird die Zahl „500,00“ durch die Zahl „510,00“ ersetzt.
  - i) In Tarifstelle 1.6 wird die Zahl „1.530,00“ durch die Zahl „1.860,00“ ersetzt.
  - j) In Tarifstelle 1.7 wird die Zahl „6,5“ durch die Zahl „6,4“ ersetzt.
2. Die Tarifstelle 2. wird wie folgt geändert:
  - a) In Tarifstelle 2.1.1 wird die Zahl „273,00“ durch die Zahl „278,00“ ersetzt sowie die Zahl „326,50“ durch die Zahl „422,00“ ersetzt.
  - b) In Tarifstelle 2.1.2 wird die Zahl „305,00“ durch die Zahl „382,50“ ersetzt sowie die Zahl „413,00“ durch die Zahl „553,50“ ersetzt.
  - c) In Tarifstelle 2.1.3 wird die Zahl „416,50“ durch die Zahl „553,50“ ersetzt sowie die Zahl „381,00“ durch die Zahl „508,00“ ersetzt.
  - d) In Tarifstelle 2.1.4 wird die Zahl „328,50“ durch die Zahl „422,00“ ersetzt.
  - e) In Tarifstelle 2.2.1 wird die Zahl „860,00“ durch die Zahl „1.350,00“ ersetzt sowie die Zahl „670,00“ durch die Zahl „740,00“ ersetzt.
  - f) In Tarifstelle 2.2.2 wird die Zahl „680,00“ durch die Zahl „910,00“ ersetzt sowie die Zahl „620,00“ durch die Zahl „800,00“ ersetzt.

- g) In Tarifstelle 2.2.3 wird in der Zeile *bei Neuanlegung* die Zahl „850,00“ durch die Zahl „1.180,00“ ersetzt. In der Zeile *bei bestehender Grabstätte* wird die Zahl „850,00“ durch die Zahl „740,00“ ersetzt.
- h) In Tarifstelle 2.2.4 wird die Zahl „770,00“ durch die Zahl „1.070,00“ ersetzt.
- i) In Tarifstelle 2.3.1 werden die zwei aufeinanderfolgenden Wörter „Baumgrabstätten und“ gestrichen und die Zahl „370,00“ wird durch die Zahl „420,00“ ersetzt.
- j) In Tarifstelle 2.3.2 wird die Zahl „410,00“ durch die Zahl „450,00“ ersetzt.
- k) In Tarifstelle 2.3.3 wird die Zahl „330,00“ durch die Zahl „360,00“ ersetzt.
- l) Nach Tarifstelle 2.3.3 wird folgende neue Tarifstelle 2.3.4 angefügt:  
 „2.3.4 Urnenbaumgrabstätten 440,00 EUR“.
- m) In Tarifstelle 2.4 wird die Zahl „290,00“ durch die Zahl „340,00“ ersetzt.
- n) In Tarifstelle 2.5.1.1 wird die Zahl „165,00“ durch die Zahl „200,00“ ersetzt.
- o) In Tarifstelle 2.5.1.2 wird die Zahl „83,00“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.
- p) In Tarifstelle 2.5.2.1 wird die Zahl „450,00“ durch die Zahl „550,00“ ersetzt.
- q) In Tarifstelle 2.5.2.2 wird die Zahl „250,00“ durch die Zahl „300,00“ ersetzt.
3. Die Tarifstelle 3. wird wie folgt geändert:
- a) In Tarifstelle 3.1 wird die Zahl „125,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt.
- b) In Tarifstelle 3.2 wird die Zahl „280,00“ durch die Zahl „190,00“ ersetzt.
4. Die Tarifstelle 4. wird wie folgt geändert:
- a) In Tarifstelle 4.1 wird die Zahl „80,00“ durch die Zahl „155,00“ ersetzt.
- b) In Tarifstelle 4.2 wird die Zahl „55,00“ durch die Zahl „85,00“ ersetzt.
- c) In Tarifstelle 4.3 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „135,00“ ersetzt.
- d) In Tarifstelle 4.4 wird die Zahl „45,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.
- e) In Tarifstelle 4.5 wird die Zahl „29,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.
5. Die Tarifstelle 5. wird wie folgt geändert:
- a) In Tarifstelle 5.1.1 wird die Zahl „580,00“ durch die Zahl „650,00“ ersetzt.
- b) In Tarifstelle 5.1.2 wird die Zahl „1.130,00“ durch die Zahl „1.140,00“ ersetzt.
- c) In Tarifstelle 5.1.3 wird die Zahl „250,00“ durch die Zahl „380,00“ ersetzt.
- d) In Tarifstelle 5.1.4.1 wird die Zahl „610,00“ durch die Zahl „510,00“ ersetzt.
- e) In Tarifstelle 5.1.4.2 wird die Zahl „530,00“ durch die Zahl „560,00“ ersetzt.
- f) In Tarifstelle 5.2.1 wird die Zahl „370,00“ durch die Zahl „460,00“ ersetzt.
- g) In Tarifstelle 5.2.2 wird die Zahl „570,00“ durch die Zahl „660,00“ ersetzt.
- h) In Tarifstelle 5.2.3 wird die Zahl „250,00“ durch die Zahl „330,00“ ersetzt.
- i) In Tarifstelle 5.2.4.1 wird die Zahl „380,00“ durch die Zahl „470,00“ ersetzt.
- j) In Tarifstelle 5.2.4.2 wird die Zahl „260,00“ durch die Zahl „340,00“ ersetzt.
6. Die Tarifstelle 6. wird wie folgt geändert:
- a) In Tarifstelle 6.2.1 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.
- b) In Tarifstelle 6.2.2 wird die Zahl „130,00“ durch die Zahl „180,00“ ersetzt.
- c) In Tarifstelle 6.3.2 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt.
- d) In Tarifstelle 6.3.3 wird die Zahl „60,00“ durch die Zahl „70,00“ ersetzt.
- e) In Tarifstelle 6.4.1 wird die Zahl „1.440,00“ durch die Zahl „1.710,00“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 17. Dezember 2025

gez.  
Christian Pape  
Bürgermeister